

# HAUPTSATZUNG

## der Stadt Lorch am Rhein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am 02. Mai 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von mind. **25.000 EURO** im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von **50.000 EURO** im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von **25.000 EURO** (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von **25.000 EURO** im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von **25.000 EURO** im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von **250.000 EURO** im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von **250.000 EURO** (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
  11. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.

**§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen **Haupt- und Finanzausschuss** und einen **Ausschuss Tourismus, Welterbe, Wirtschaftsförderung und Bauen**.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat **7 Mitglieder**. Der Ausschuss TWWB hat **7 Mitglieder**.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung: **Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen**.

Hat der Haupt- und Finanzausschuss der Aufnahme eines Darlehens nach einem Euribor-Zinssatz zugestimmt, wird der Magistrat mit der Fortführung oder Umstellung des Darlehens und/oder des Darlehensgebers beauftragt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 3 Grundsätze der Führung der Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Lorch finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

**§ 4 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf **19** festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf **3** festgesetzt.

**§ 5 Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt **7**.

**§ 6 Ortsbeirat**

(1) Für die Stadtteile Lorch, Ranselberg, Lorchhausen, Espenschied, Ransel und Wollmerschied werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der **Ortsbezirk Lorch** umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Lorch, mit Ausnahme der Siedlung Ranselberg.

Der **Ortsbezirk Ranselberg** umfasst das Gebiet der Siedlung Ranselberg.

Der **Ortsbezirk Lorchhausen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lorchhausen.

Der **Ortsbezirk Espenschied** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Espenschied.

Der **Ortsbezirk Ransel** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ransel.

Der **Ortsbezirk Wollmerschied** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wollmerschied.

(3) Der Ortsbeirat besteht im

Ortsbezirk Lorch	aus 5 Mitgliedern
Ortsbezirk Ranselberg	aus 5 Mitgliedern
Ortsbezirk Lorchhausen	aus 5 Mitgliedern
Ortsbezirk Espenschied	aus 5 Mitgliedern
Ortsbezirk Ransel	aus 5 Mitgliedern
Ortsbezirk Wollmerschied	aus 5 Mitgliedern

**§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Lokalausgaben der Tageszeitungen *WIESBADENER KURIER* und *WIESBADENER TAGBLATT* öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Lorch, Rathaus, Markt 5, 65391 Lorch/Rhein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 8 Ehrenbürgerrecht**


- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 13. Mai 2011 in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung der Stadt Lorch vom 03. August 2006 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 30.06.2008 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

65391 Lorch/Rhein, den 03. Mai 2011

DER MAGISTRAT DER  
STADT LORCH/RHEIN  
  
- Jürgen Helbing -  
Bürgermeister

